

Schriftliche Fragen

**mit den in der Zeit vom 27. Oktober bis 13. November 2009
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

24. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass Polizeibeamte auf dem Flughafen Frankfurt am Main am 14. Juni 2009 fünf Mitglieder einer offiziellen Delegation von hochrangigen Vertretern des Gewerkschaftsbundes der Republik Belarus, die an einer UN-Tagung in Genf teilgenommen hatten, gemäß § 95 AufenthG angehalten haben, ihnen die Notiz „§ 95 (1)“ in die Pässe stempelten und ihnen für die behördliche Anhaltung einen Geldbetrag abverlangten, da die Teilnehmer zwar im Besitz von gültigen schweizerischen Nationalvisa waren, die von der Botschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Warschau ausgestellt waren, die sie allerdings nicht berechtigt hatten, den Transitbereich zu verlassen, und wenn ja, hält die Bundesregierung das Vorgehen der Polizeibeamten für angemessen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder vom 6. November 2009:

Am 14. Juni 2009 hat die Bundespolizei u. a. fünf Mitglieder einer Delegation der Republik Belarus im Rahmen der Ausreisekontrolle kontrolliert, die einen Flug von Frankfurt/Main nach Minsk nutzen wollten. Die Einreise nach Deutschland erfolgte zuvor aus Genf. Die Reisenden wiesen sich mit weißrussischen Reisepässen und darin befindlichen schweizerischen Schengenvisa aus, welche räumlich auf das Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschränkt waren und somit keine Reisen innerhalb der anderen Schengenstaaten erlaubten.

Die Einreise aus Genf und der sich anschließende Aufenthalt im Bundesgebiet waren somit unerlaubt. Die Personen wurden deshalb wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz angezeigt. Zur Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens wurde im Auftrag der Anwaltschaft Frankfurt/Main gemäß § 132 der Strafprozessordnung (StPO) jeweils eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Euro erhoben und der Gerichtskasse Frankfurt/Main zugeführt. Die Personen machten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und verzichteten auf eine Kontaktaufnahme mit der konsularischen Vertretung ihres Landes. Nach Abschluss der strafprozessualen Maßnahmen wurde den Personen die Ausreise nach Minsk gestattet. Die Bundespolizei verzichtete mit Blick auf die besonderen Umstände dieses Vorfalls auf eine behördliche Zurückschiebung.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die getroffenen Maßnahmen der Bundespolizei zu beanstanden.

25. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Mit welchen rechtlichen Folgen müssen die Betroffenen durch die behördliche Anhaltung und deren Registrierung zukünftig rechnen, und drohen den Betroffenen befristete oder unbefristete Einreisesperren in das Bundesgebiet oder in die anderen Schengenstaaten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder vom 6. November 2009

Da die Bundespolizei auf Zurückschiebungen verzichtete, bestehen gegenüber den Personen keine Wiedereinreisesperren. Des Weiteren haben die eingeleiteten Strafverfahren keine Auswirkung auf die zukünftige Erteilung von Schengenvisa und in der Folge auf mögliche Einreisen in das Schengengebiet.

26. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Sind die im Zusammenhang mit der behördlichen Anhaltung bezahlten Geldbeträge endgültig oder müssen die Betroffenen noch mit höheren Forderungen rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Ole Schröder vom 6. November 2009

Seitens der Bundespolizei werden keine Kosten geltend gemacht.

Die Höhe des zu erwartenden Strafmaßes obliegt der Entscheidung durch die Anwaltschaft Frankfurt/Main. Vier der fünf Strafverfahren sind bereits durch die Anwaltschaft Frankfurt/Main gemäß § 153a StPO eingestellt worden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

80. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Welche Kosten mussten die Betreiber von Atomkraftwerken bisher für die Erforschung und Erschließung sowie die bisherige Lagerung von Atommüll in den Lagerstätten Asse II und Gorleben erbringen (bitte einzeln auflisten), und sollten für die Betreiber von Atomkraftwerken keine Kosten angefallen sein, bitte begründen, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser vom 9. November 2009

Die Abfalllieferer, unter anderem auch die Betreiber von Kernkraftwerken, wurden gemäß Tabelle von Dezember 1975 bis 1978 entsprechend der „Gebührenregelung für die Lagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen im Salzbergwerk Asse“ von der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München (GSF) zur Zahlung für die Einlagerung von Abfällen in der Schachanlage Asse II herangezogen. In der Zeit von 1967 bis 1975 wurden keine Gebühren für die Einlagerung radioaktiver Abfälle in die Schachanlage Asse II erhoben. Die Kosten für Betrieb und Verfüllung der Schachanlage Asse II wurden bis zum 31. Dezember 2008 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung getragen. Ab 1. Januar 2009 wurden die erforderlichen Haushaltsmittel dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugewiesen. Die Novelle des Atomgesetzes, mit der insbesondere das Verfahren zur Stilllegung der Schachanlage Asse II geregelt wird, stellt klar, dass die Kosten für die Stilllegung vom Bund zu tragen sind. Eine rechtlich verpflichtende Beteiligung der Energieversorgungsunternehmen (EVU) an den Stilllegungskosten der Asse hätte vor der Ablieferung der Abfälle mit den EVU vereinbart werden müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.